

Titel rechters, aber falsch geführt

GERICHT 57-Jährige mit Verfahrenseinstellung gegen Zahlungsaufgabe nicht einverstanden

GIESSEN (inf). Die Angeklagte ist bei Gericht keine Unbekannte. Mehrere Vorurteilungen hat die sich selbst als „Psychologin“ bezeichnende Frau aus Gießen wegen Titelmisbrauchs bereits kassiert. Am Amtsgericht Gießen stand an diesem Freitag nun das nächste Verfahren wegen dieses Deliktes an. „Es geht nicht darum, dass Sie den Titel nicht führen dürfen, sondern dass Sie ihn falsch führen“ betonte Oberamtsanwalt Otto Linscheid. Denn die Angeklagte besitzt mittlerweile einen Titel einer indischen Universität, den sie jedoch nicht als solchen deutlich kenntlich gemacht, sondern eingedeutscht hat, so der Vorwurf. Damit verstoße sie laut Anwaltschaft gegen Paragraph 22 des hessischen Hochschulgesetzes, der besagt, dass Titel, die nicht

an einer deutschen Universität erlangt wurden, eindeutig ausgewiesen sein müssen. Dies war bei denen, der Anklage zugrunde liegenden relevanten Schreiben an Behörden jedoch nicht der Fall.

Bereits in der Vergangenheit hieß es in der Verhandlung, hatte sich die Frau immer wieder als Psychotherapeutin oder Diplom-Psychologin bezeichnet, obwohl sie über keinen der Abschlüsse tatsächlich verfügt und es sich bei beiden Begriffen um geschützte Begriffe handelt. Wegen dieses fälschlichen Gebrauchs wurde die Gießenerin auch verurteilt und eine Gesamtgeldstrafe gebildet.

Trotzdem trat die 57-Jährige im Zusammenhang mit psychologischen Gutachten, gerade im Kontext angeblicher Kindesentziehungen durch Jugendämter, im-

mer wieder vor Gericht und in der Presse auf und erstellt auch selbst Gutachten. Der Anwalt der Angeklagten, Thomas Saschenbrecker, gab jedoch an, seine Mandantin habe „weder vorsätzlich gehandelt, noch einen Verstoß gegen den Rechtsfrieden begangen“. Ein Argument, welches für Amtsanwalt Otto Linscheid nicht zählte. „Es gibt hier drei Vorurteilungen wegen ähnlicher oder gleicher Straftatbestände und irgendwann ist Schluss“, merkte Linscheid entschieden an. Da die Angeklagte jedoch mit einer Einstellung des Verfahrens gegen eine Zahlung von 1000 Euro an die Gerichtskasse nicht einverstanden war, muss nun ein neuer Gerichtstermin gefunden werden, zu dem zahlreiche Zeugen vernommen werden sollen.